


# VgV-Verfahren

Leitfaden

 **Die Senatorin für Klimaschutz,  
Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung  
und Wohnungsbau**

 **Der Senator für Finanzen**

**a|k** architektenkammer der  
freien hansestadt bremen

**i|k** ingenieurkammer der  
freien hansestadt bremen

# Inhalt

	Geleitwort der bremischen Träger der Publikation	1
<b>Leitfaden oberhalb der Schwellenwerte</b>	1. Vergaberechtliche Grundsätze 2. Verfahrensarten 3. Ablauf des Verhandlungsverfahren – in zwei Stufen zum zuschlagsfähigen Angebot	2
<b>Welches VgV-Verfahren ist das geeignete?</b>	<b>A B C D E</b>	10
<b>Anlagen</b>	1 Synopse der Verfahrensmöglichkeiten 2 Relevante Vorhaben nach Bremer Erklärung 3.1 1. Stufe – Bewerber- und Eignungsprüfung (Teil 1): Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlusskriterien 3.2 1. Stufe – Bewerber- und Eignungsprüfung (Teil 2): Wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit 4.1 2. Stufe: Verhandlungsverfahren ohne Planung – Zuschlagskriterien 4.2 2. Stufe: Verhandlungsverfahren nach Planungs- wettbewerb – Zuschlagskriterien	12 13 15 17 19 20

# Geleitwort der bremischen Träger der Publikation

Die Vergabeverordnung (VgV) regelt die zu beachtenden Verfahrenswege bei der Vergabe von Leistungen an freiberufliche Planerinnen und Planer bei öffentlichen Bauvorhaben über dem jeweils geltenden EU-Schwellenwert. Nachdem 2004 zeitgleich mit der Unterzeichnung der ersten Fassung der Bremer Erklärung zur Sicherung und Qualifizierung der Baukultur in Bremen ein VOF Leitfadens herausgegeben worden war, der öffentlichen Baufrauen und Bauherren Hilfestellung bei der Durchführung von Vergabeverfahren im Geltungsbereich der damaligen VOF-Fassung geben sollte, war nach Inkrafttreten der VgV 2016 eine Überarbeitung notwendig, Diese sollte zum einen der geänderten Verordnungsgrundlage aber auch den zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen Rechnung tragen. Anders als bei der Erstpublikation war dieses Projekt von vornherein als gemeinsames Projekt der hier genannten Institutionen und Einrichtungen geplant.

Wesentliches Ziel der Überarbeitung war, den auch in der VgV als Leitbild festgeschriebenen Grundsatz des Leistungswettbewerbs bei Planungsleistungen anhand von praktikablen und rechtssicheren Mustern und Hinweisen in der Umsetzung besser zu ermöglichen. Hierfür wurden die Erfahrungen aus den Vorgängerversionen sowie Hinweise aus den Publikationen der Zentralen Service- und Koordinierungsstelle für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (zSKS) diskutiert und schlussendlich in diesem Leitfaden konsolidiert dargestellt. Zusätzlich erfolgte eine vollständige redaktionelle Anpassung an die maßgeblich geltende VgV.

Bewährte Basis dieses Leitfadens bleibt die Abgrenzung der fünf in der Regel möglichen Verfahrensarten, bei denen das Ergebnis von Planungswettbewerben, die Referenzen der Bewerbenden anhand von Projektblättern oder aber vergütete Lösungsvorschläge als wesentliche Kriterien für die Eignung bzw. den Zuschlag definiert werden. Insbesondere gilt, dass die Neuordnung des Honorarrechts der planenden Berufe nicht zu einem Qualitätsverlust in der Planung selbst führen darf. Hierfür liefert diese Publikation praxisnahe Erkenntnisse. Die Unterzeichner wünschen der Publikation eine weite Verbreitung.

## *Inkrafttreten*

Dieser VgV-Leitfaden für Bremen tritt in Abstimmung mit der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, dem Senator für Finanzen, der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen und der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen nach Kenntnisnahme durch die Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung vom 30.09.2021 in Kraft.

**Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,  
Stadtentwicklung und Wohnungsbau**

**Der Senator für Finanzen**

**Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen**

**Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen**

# Leitfaden oberhalb der Schwellenwerte

Dieser Leitfaden unterstützt öffentliche Auftraggeber bei der Durchführung von Vergabeverfahren für die Vergabe von Planungsleistungen (Architekten-, Innenarchitekten-, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner und Ingenieurleistungen) oberhalb des vergaberechtlichen Schwellenwerts nach der Vergabeverordnung (VgV). Er gliedert sich in die Darstellung wesentlicher vergaberechtlichen Grundsätze (Ziffer 1), der zur Verfügung stehenden Verfahrensarten (Ziffer 2 und Anlage 1) und der Darstellung eines konkreten Ablaufs eines Vergabeverfahrens (Ziffer 3).

## 1. Vergaberechtliche Grundsätze

### 1.1. Schwellenwert dieses Leitfadens

Der Schwellenwert wird alle 2 Jahre (§ 106 GWB) neu berechnet. Der maßgeblich Schwellenwert für eine europaweite Ausschreibung beträgt seit dem 01.01.2020 netto 214.000,00 Euro. Die jeweils aktuellen Schwellenwerte sind auf der [Homepage des BMWi](#) eingestellt.

### 1.2. Grundprinzipien der Vergabe

Vergabeverfahren sind transparent durchzuführen (§ 97 Abs. 1 GWB). Für die Auftraggeber resultiert hieraus die Pflicht zu einer umfassenden Information der Bieter, zum Beispiel über die zu erbringenden Eignungsnachweise, die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung oder über die Vertragsbedingungen. Diese Angaben sind vom Auftraggeber bereits in der Auftragsbekanntmachung bekannt zu geben. Die Zuschlagskriterien, deren Gewichtung und die Vertragsbedingungen können auch später in den Vergabeunterlagen aufgeführt werden (§ 127 Abs.5, bzw. 128 Abs. 2 Satz 2 GWB).

Aus dem Transparenzgebot folgt die verpflichtende Führung eines Vergabevermerks, der die einzelnen Schritte des Vergabeverfahrens nachvollziehbar dokumentiert (§ 8 VgV). Aus dem Transparenzgebot folgt weiter, nicht erfolgreiche Bewerber (Phase 1) und unterliegende Bieter (Phase 2) mit einer aussagekräftigen und anhand der angegebenen Kriterien nachvollziehbaren Mitteilung über die Gründe der Nichtberücksichtigung zu unterrichten (§ 62 VgV, § 134 GWB).

Die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren sind grundsätzlich gleich zu behandeln (§ 97 Abs. 2 GWB). Dies bedeutet, dass die Bevorzugung einzelner Bewerber, Teilnehmer und Bieter unzulässig ist.

Auftraggeber sind verpflichtet, mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Daher sind Leistungen in der Menge aufgeteilt und nach Art oder Fachgebiet getrennt zu vergeben, sofern nicht wirtschaftliche oder technische Gründe eine zusammenhängende Vergabe erfordern (§ 97 Abs. 4 GWB). Die einheitliche Vergabe freiberuflicher Leistungen an einen Generalplaner ist nur ausnahmsweise zulässig.

Baufaufgaben, die neben Architekturleistungen auch Stadt- und Freiraumplanung oder Innenarchitektur

## Abkürzungen

<a href="#">GWB</a>	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
<a href="#">HOAI 2021</a>	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
<a href="#">RPW 2013</a>	Richtlinien für Planungswettbewerbe
<a href="#">VgV</a>	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge

oder Ingenieurleistungen umfassen, sind grundsätzlich in einem separaten Verfahren zu vergeben.

Aus der Pflicht zur Berücksichtigung mittelständischer Interessen folgt insbesondere, bei geeigneten Aufgabenstellungen die Eignungskriterien so zu wählen, dass sich auch kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger am Vergabeverfahren beteiligen können (§ 75 Abs. 4 VgV).

### 1.3. Schätzung des Auftragswertes

Nach der Bedarfsanalyse ermittelt der Auftraggeber den voraussichtlichen Auftragswert. Der Auftragswert als voraussichtliches Honorar wird auf Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) einschließlich vertraglich vorgesehener Vertragsverlängerungen, Optionen und Nebenkosten ermittelt<sup>1</sup>. Es gilt für die Auftragswertschätzung im Regelfall der Basishonorarsatz mit der Möglichkeit, Zu- oder Abschläge (Schwierigkeitsgrad der Aufgabe, Planung und Umbau bei laufendem Betrieb oder bei komplexen Bauvorhaben) bei der Auftragswertschätzung vorzunehmen, andere Arten der Auftragswertschätzung sind zulässig. Die Schätzung des Auftragswerts erfolgt am Tag der Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe oder zu dem Zeitpunkt, zu dem das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird (§ 3 Abs. 3 VgV).

Die Zusammenrechnung sämtlicher Planungsleistungen (etwa der Tragwerksplanung oder für die technische Gebäudeausrüstung) orientiert sich an der Frage, ob die Leistungen der einzelnen Planer vergleichbar sind (§ 3 Abs. 7 Satz 2 VgV). Eine nach einzelnen Leistungsphasen getrennte Auftragswertschätzung einer Architektenleistung ist dagegen grundsätzlich unzulässig<sup>2</sup>.

Bei der Schätzung des Auftragswertes ist die Frage der Zusammenrechnung in jedem Einzelfall gesondert zu betrachten<sup>3</sup>. Bei einer Finanzierung durch insbesondere EU-Fördermittel ist eine Zusammenrechnung sämtlicher Planungsleistungen anzuraten<sup>4</sup>. Ein Verstoß gegen die Zusammenrechnung einzelner Planungsleistungen

kann bei geförderten Maßnahmen zur (teilweisen) Rückforderung von Zuwendungen führen.

## 2. Verfahrensarten

Für die Vergabe von Planungsleistungen stehen unterschiedliche Verfahrensarten zur Verfügung. Die Vergabeverordnung sieht in § 74 VgV für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen in der Regel das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb nach § 17 VgV oder den wettbewerblichen Dialog nach § 18 VgV vor.

Der wettbewerbliche Dialog spielt in der Praxis eine untergeordnete Rolle. Der Leitfaden befasst sich daher mit dem Verhandlungsverfahren.

### 2.1. Verhandlungsverfahren

Das Verhandlungsverfahren ist grundsätzlich mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen, welches in zwei Verfahrensschritte unterteilt ist. In der ersten Phase (Bewerbungsphase) fordert der Auftraggeber öffentlich zur Teilnahme auf und prüft die Eignung und die Leistungsfähigkeit der Bewerber (Teilnahmewettbewerb) anhand der vorgegebenen Eignungskriterien. In der zweiten Phase (Verhandlungsphase) unterbreiten die Bieter nach Aufforderung ihr Erstante. Der Auftraggeber verhandelt mit den Bietern über die Auftragsbedingungen und -inhalte und fordert die Bieter letzt-

1 Nach dem [Erlass 01/2021](#) der zentralen Service- und Koordinierungsstelle für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (zSKS) vom 19.01.2021 wird empfohlen, im Regelfall den Basishonorarsatz der HOAI vorzugeben, andere Preisgestaltungen sind jedoch ebenfalls zulässig.

2 EuGH, Urteil vom 15.03.2012 – [Rs. C-574/10](#).

3 Zusammenrechnung bei engen funktionalem Zusammenhang, [OLG München, Urteil vom 13.03.2017 – Verg. 15/16](#).

4 KOM vom 15.12.2017.

lich zur Vorlage eines finalen Angebotes auf. Das Verfahren endet durch die Zuschlagsentscheidung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber erhält in einem Verhandlungsverfahren zwar individuelle Angebote, jedoch erstellt der Bieter grundsätzlich keine konkreten planerischen Leistungen oder Lösungsvorschläge. Gegen ein angemessenes Honorar kann der Auftraggeber jedoch zusätzlich die Erstellung von Lösungsvorschlägen durch die Bieter beauftragen (§ 76 Abs. 2, § 77 Abs. 2 VgV).

Ausnahmsweise kann ein Verhandlungsverfahren auch ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden, beispielsweise wenn ein Planungswettbewerb vorgeschaltet ist<sup>5</sup>.

## 2.2. Planungswettbewerb

Planungswettbewerbe (§ 78 VgV) dienen dem Ziel, alternative Vorschläge für Planung, insbesondere auf dem Gebiet der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens unter Beachtung der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW 2013) zu erhalten. Die Vergabestelle wird dann als Auslober oder Auftraggeber bezeichnet.

Die Bremer Erklärung<sup>6</sup> empfiehlt, bei städtebaulich relevanten, stadtbildprägenden oder denkmalpflege-reich bedeutsamen Bauvorhaben einen Planungswettbewerb durchzuführen. Die relevanten bedeutenden Bauvorhaben ergeben sich aus der Anlage 2.

Der Auftraggeber entscheidet bei einem Planungswettbewerb, ob ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet wird (so genannter nichtoffener Wettbewerb) oder die Eignung erst in einem sich anschließenden Verhandlungsverfahren geprüft wird (so genannter offener Wettbewerb).

Bei einem Planungswettbewerb steht zunächst die Prämierung der von den Bietern erarbeiteten konkreten Lösung im Vordergrund. Der Planungswettbewerb führt daher i.d.R. nicht unmittelbar zur Beauftragung der Leistung. Nach den Wettbewerbsbedingungen

des Auftraggebers wird entweder der Gewinner oder alle Preisträger zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert (§ 14 Abs. 4 Nr. 8 VgV).

Bei Planungswettbewerben wirkt die Architektenkammer Bremen durch den Landeswettbewerbsausschuss gem. § 2 Abs. 4 RPW 2013 beratend mit.

## 2.3. Besondere Bremer Modelle

Unterschiedliche Planungsaufgaben rechtfertigen differenzierte Verfahren bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen. Zur Unterstützung der Verfahrensbeteiligten entwickelte das Land Bremen auf Basis der VgV und der Bremer Erklärung<sup>6</sup> in Zusammenarbeit mit den Berufskammern für Architekten und Ingenieure insgesamt fünf Vergabemodelle (Modell A bis E – Anlage 1).

Durch die Verwendung der jeweiligen Modelle wird den unterschiedlichen Anforderungen an die Planungsaufgaben Rechnung getragen.

Wenn die Vergabestelle aufgabenbezogene Planungsleistungen im Vergabeverfahren nicht fordert, eignen sich die Verfahren A und B (Anlage 1). Erwartet der Auftraggeber Lösungsvorschläge ist Verfahren C und für den Fall, dass bereits weitergehende Planungsleistungen im Vergabeverfahren abgefragt und erbracht werden sollen, die Verfahren D und E vorgesehen.

## 3. Ablauf des Verhandlungsverfahren – in zwei Stufen zum zuschlagsfähigen Angebot

Regelmäßig erfolgt die Vergabe von Planungsleistungen in einem zweistufigen Verhandlungsverfahren. Die Vergabeentscheidung ist eine Prognoseentscheidung und auf die qualitative bestmögliche Erfüllung der Planungsaufgabe im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gerichtet. Daher dienen die zwei Stufen zur Identifizierung geeigneter Bewerber und zur Auswahl des Bieters, der eine größtmögliche qualitative und wirtschaftliche Leistung erwarten lässt.

Die nachfolgende Darstellung gilt für sämtliche Vergabeverfahren (Modell A bis D). Nur das Verhandlungsverfahren mit offenem Planungswettbewerb (Modell E) weicht hiervon ab.

<sup>5</sup> Die weiteren nach § 14 Abs. 4 VgV zulässigen Ausnahmen (beispielsweise Fehlen geeigneter Angebote, Auftragserteilung nur an ein bestimmtes Unternehmen möglich, äußerst dringliche Gründe) werden in diesem Leitverfahren nicht betrachtet.

<sup>6</sup> [Bremer Erklärung zur Sicherung und Qualifizierung der Baukultur in Bremen vom 23.08.2018.](#)

### 3.1. Eignung der Bewerber und deren Auswahl (1. Stufe)

In der 1. Stufe weisen die Bewerber ihre Eignung für die anstehende Planungsaufgabe anhand der von der Vergabestelle zuvor bekannt gemachten Kriterien nach. Der Wettbewerb darf dabei nicht durch rechts- oder sachwidrige Anforderungen eingeschränkt werden (§ 97 Abs. 1 GWB).

Geeignet ist ein fachkundiger und leistungsfähiger Bewerber soweit keine Ausschlussgründe bestehen. Der Auftraggeber stellt formelle Anforderungen als Eingangsvoraussetzung auf (z.B. fachliche Qualifikation, Berufshaftpflichtversicherung). Eine Übersicht über Ausschlusskriterien ergibt sich aus der der Anlage 3.1.

Neben den Ausschlussgründen müssen die Bewerber ihre wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit nachweisen (Anlage 3.2). Diese Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und in einem angemessenen Verhältnis stehen (§ 75 Abs. 4 VgV). Der Nachweis der Eignung erfolgt regelmäßig durch Eigenerklärung der Bewerber (§ 48 Abs. 2 VgV) oder durch die Vorlage einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE)<sup>7</sup>.

Der Ablauf stellt sich demnach wie folgt dar: Die Bewerber übersenden ihre Bewerbungsunterlagen in der Regel elektronisch der Vergabestelle<sup>8</sup>. Die Vergabestelle prüft zunächst insbesondere den frist- und formgerechten Eingang der Unterlagen. Soweit diese unvollständig sind, ist eine Nachforderung von Unterlagen unter Beachtung des § 56 VgV durch die Vergabestelle zulässig. Die Vergabestelle prüft weiterhin, ob ein formaler Ausschlussgrund gemäß § 57 VgV vorliegt.

Die Vergabestelle beurteilt sodann das Vorliegen zwingender oder fakultativer Ausschlussgründe (§§ 123, 124 GWB). Zwingende Ausschlussgründe bestehen beispielsweise bei einer rechtskräftigen Verurteilung vergaberelevanter Straftaten (beispielsweise Betrug oder Bestechlichkeit/Bestechung). Fakultative Gründe bestehen etwa bei Verstößen gegen sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen. Hier hat die Vergabestelle das ihr zustehende Ermessen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auszuüben und zu dokumentieren. Beabsichtigt sie, einen Bieter aus dem Vergabeverfahren auszuschließen, ist die Ausübung des Ermessens ergänzend zu dokumentieren.

Erfolgt aus den vorstehenden Gründen kein Ausschluss, prüft die Vergabestelle weiter die Eignung der Bewerber anhand der bekanntgegebenen objektiven Kriterien. Die zulässigen Eignungskriterien betreffen die Bereiche:

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung (§ 44 VgV)
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 45 VgV)
- technische und berufliche Leistungsfähigkeit (§ 46 VgV)

Eine Übersicht solcher Eignungskriterien ergibt sich aus der Anlage 3.2. Einfache und objektiv feststellbare Eignungskriterien fördern einen geringen bürokratischen Aufwand. Dadurch reduziert sich zugleich das Risiko des Auftraggebers von Rüge- und Nachprüfungsverfahren.

Bei den Nachweisen der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit ist zu beachten, dass § 45 VgV aufgeführten Erklärungen und Nachweise nicht abschließend geregelt sind.

Die zulässig geforderten Nachweise für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bewerber finden sich in dem abschließenden Katalog des § 46 Abs. 3 VgV. Insbesondere fordern die Vergabestellen in der Regel Nachweise in Form von Referenzen. Soweit die Vergabestelle für die Beurteilung der Eignung Referenzen fordert, sollen diese mit Planungs- oder Beratungsanforderungen der zu vergebenden Planungs- oder Beratungsleistung vergleichbar sein, § 75 Abs. 5 VgV. Für die Vergleichbarkeit der Referenz ist es in der Regel unerheblich, ob der Bewerber bereits Objekte derselben Nutzungsart geplant oder realisiert hat.

Zwar sieht § 46 Abs. 3 VgV eine zeitliche Beschränkung geeigneter Referenzen von höchstens drei Jahren vor;

7 Die Vergabestelle ist von sich aus nicht zur Verwendung einer EEE verpflichtet (§ 48 Abs. 1). Sie kann das Formular durch das Tool der europäischen Kommission individuell anpassen. Legt ein Bewerber jedoch eine EEE vor, ist diese als vorläufiger Beleg der Eignung vom Auftraggeber zu akzeptieren. Bei einer Bietergemeinschaft (BIEGE) müssen alle Bewerber eine EEE vorlegen. Nur der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot ist – unabhängig davon, ob er eine EEE oder eine sonstige geforderte Eigenerklärung als vorläufiger Beleg vorgelegt hatte – verpflichtet, sämtliche Bescheinigungen und Nachweise zu dem vom Auftraggeber bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

8 Vgl. [Erlass 01/2018](#) der zentralen Service- und Koordinierungsstelle für die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen (zSKS) über die Nutzung der elektronischen Vergabe und der Vergabeformulare (e Vergabe-Erlass) vom 08.10.2018.

angesichts der Komplexität der Planungsleistungen ist es jedoch zur Herstellung eines ausreichenden Wettbewerbs auch zulässig, bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen den Bewerbern einen längeren Zeitraum zum Nachweis der Eignung zuzubilligen, soweit dies für die Beurteilung der Eignung zweckmäßig erscheint, § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV<sup>9</sup>.

Ein Bewerber kann im Hinblick auf die technische und fachliche Leistungsfähigkeit auf die Kapazitäten anderer Unternehmen Rückgriff nehmen. Dies erfordert einen Nachweis, dass die erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen (sogenannte Eignungsleihe, § 47 Abs. 1 VgV).

Es besteht auch die Möglichkeit, dass sich Planungsbüros zu Bewerber- oder Bietergemeinschaften zusammenschließen, die dann wie Einzelbewerber bzw. -bieter zu behandeln sind (§ 43 Abs. 2 VgV).

Häufig wird eine Vielzahl der Bewerber geeignet sein. Damit unnötiger Aufwand auf Seiten der Vergabestelle und den Bewerbern vermieden wird, ist eine Beschränkung der zum Angebot aufzufordernden geeigneten Bewerber – beispielsweise auf fünf Bewerber – bereits in der Bekanntmachung anzugeben. Die Vergabestelle hat jedoch mindestens drei geeignete Bewerber zur Teilnahme am weiteren Verfahren aufzufordern. Daher ist eine Beschränkung unter drei Teilnehmer unzulässig (§ 51 Abs. 2,3 VgV).

Die Vergabestelle ist zu einer Begrenzung der aufgeführten Bewerber zwar nicht verpflichtet; ohne eine Begrenzung sind aber sämtliche geeigneten Bewerber zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.

Unter den Bewerbern, die gleichermaßen die Auswahl- bzw. die Eignungskriterien erfüllen, kann erforderlichenfalls auch im Losverfahren, die Auswahl der Bieter für die Stufe 2 auf die in der Verfahrensbekanntmachung angegebene Höchstzahl erfolgen (§ 75 Abs. 6 VgV).

Die ausgewählten Bewerber werden dann aufgefordert, Erstangebote abzugeben und zu Verhandlungsgesprächen eingeladen.

<sup>9</sup> Nach § 6a Nr. 3 lit. a EU VOB/A ist beispielsweise für Referenzen von Bauleistungen auf bis zu 5 Jahren abzustellen.

<sup>10</sup> Vgl. [Erlass 01/2021](#) der zSKS vom 19.01.2021, Ziff. 3.

<sup>11</sup> Vergleiche zSKS, Themenblatt: [Das wirtschaftlichste Angebot](#), Stand 09.04.2020

### 3.2. Angebot und Auswahl des Bieters (2. Stufe)

Die Vergabestelle bestimmt entsprechend ihrer Beschaffungsabsicht angemessene Zuschlagskriterien. Die Zuschlagskriterien sind zu gewichten, wobei die Festlegung der Gewichtung entsprechend der anstehenden Planungsaufgabe erfolgt.

Nur durch die Benennung der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung erkennen die Bieter die Relevanz der einzelnen Kriterien und können ein darauf optimal abgestimmtes Angebot der Vergabestelle unterbreiten. Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung können in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen veröffentlicht werden (§§ 58,76 VgV); es empfiehlt sich, zur Herstellung von mehr Transparenz in der Regel die Zuschlagskriterien bereits in der Auftragsbekanntmachung mitzuteilen.

Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Auftrag, d.h. Architekten- und Ingenieurleistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben, § 76 Abs. 1 VgV. Maßgebliches Zuschlagskriterien für Planungsleistungen ist die Qualität der Planung, die sich an gestalterischen, funktionalen, konstruktiven, ökologischen und ökonomischen Aspekten bemisst. Der Preis ist ebenfalls als Wertungskriterium zu berücksichtigen<sup>10</sup>. Dieses Kriterium hat im Leistungswettbewerb allerdings eine untergeordnete Bedeutung.

Die Vergabestelle gewährleistet eine vergaberechtlich zulässige Bewertung des Zuschlagskriteriums „Honorar“. Nach der Rechtsprechung dürfen bei geringfügigen Preisdifferenzen keine unverhältnismäßige Differenzierung bei der Bewertung entstehen. Grundsätzlich erfolgt die Bewertung daher im Wege der linearen Interpolation. In der Praxis hat sich dabei folgende Vorgehensweise bewährt: das niedrigste Preisangebot erhält die maximale Punktzahl. Ein Preisangebot, das das niedrigste Preisangebot um mehr als das Doppelte übersteigt erhält niedrigste Punktzahl (fiktives Preisangebot). Die Bewertung der Angebote erfolgt zwischen diesen Grenzwerten linear (Vgl. zSKS, Themenblatt: Das wirtschaftlichste Angebot, Stand 09.04.2020)<sup>11</sup>.

Die Vergabeverordnung lässt in § 58 Abs. 1 Satz 3 VgV auch die Vorgabe von Festpreisen durch die Vergabestelle zu, so dass das wirtschaftlichste Angebot ausschließlich nach qualitativen, umweltbezogenen oder sozialen Zuschlagskriterien bestimmt wird.



Als Zuschlagskriterien dienen, wenn sie für die Auftragsausführung wesentlich sind, auch die Qualifikation und Erfahrung des mit der Auftragsausführung betrauten Personals (§ 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV) sowie die Maßnahmen zur Qualitätssicherung (§ 58 Abs. 2 Nr. 3 VgV). Zu beachten ist, dass die Berücksichtigung dieser Kriterien nur dann zulässig ist, wenn diese nicht bereits als Eignungskriterien vorgesehen sind (§ 46 Abs. 3 Nr. 6 VgV).

Planungsleistungen sind geistig-schöpferische Leistungen. Die Qualifikation des Leistungserbringers und des eingesetzten Personals besitzt einen erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung. Aus diesem Grunde erfolgt die Bewertung innerhalb der Zuschlagskriterien auf Basis früher erbrachten Leistungen und der daraus abgeleiteten Einschätzung für die zukünftige Vertragserbringung. Die Entscheidung über den Zuschlag ist eine Prognoseentscheidung. Soweit die Modelle A und B Anwendung finden, fußt eine Beurteilung der Angebote auf früher erbrachten Leistungen.

Empfohlene Zuschlagskriterien ergeben sich aus der Anlage 4. Die 2. Stufe endet mit der Vergabeentscheidung (Zuschlag).

### 3.3. Ablauf bei Verfahren mit Preisgericht

Soweit ein Planungswettbewerb durchgeführt wird (Modelle D und E), entscheidet der Auslober durch ein Preisgericht. Das Preisgericht besteht aus Fach- und Sachpreisrichtern. Die Fachpreisrichter verfügen über die fachliche Qualifikation der Teilnehmer; die Sachpreisrichter sollen mit den örtlichen Verhältnissen besonders vertraut sein. Auf diese Weise bringt das Preisgericht seine Qualifikation in den Beratungs- und Abstimmungsprozess ein.

Bei Wettbewerben setzt sich das Preisgericht in der Mehrzahl aus Fachpreisrichtern zusammen; diese sind mehrheitlich unabhängig vom Auslober<sup>12</sup>.

Die Vergabestelle initiiert die Auslobung und ist personell im Preisgericht vertreten. Damit ist sie in dessen Entscheidung eingebunden. Das Preisgericht entscheidet über die Bewertung der Wettbewerbsbeiträge. Das Ergebnis des Planungswettbewerbes ist eines von mehreren Zuschlagskriterien und fließt dadurch in die Entscheidungsfindung der Vergabestelle im Verhandlungsverfahren ein.

Die Ausloberin beabsichtigt im Falle der weiteren Beauftragung ein Verhandlungsverfahren durchzuführen. Dabei werden die Gewinner oder alle Preisträger (Bieter) zu Auftragsverhandlungen aufgefordert. Die Platzierung im Wettbewerb stellt ein wesentliches Kriterium für die Zuschlagserteilung dar.

### 3.4 Besonderheiten im Modell E

Das Verhandlungsverfahren kann ausnahmsweise ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden. An die Stelle des Teilnahmewettbewerbs tritt der Planungswettbewerb. Ein solches Verfahren ist zulässig, wenn dem Verhandlungsverfahren ein offener Planungswettbewerb (Modell E) vorausgeht und entsprechend der Wettbewerbsbedingungen der Gewinner oder alle Preisträger zur Teilnahme an den weiteren Verhandlungen aufgefordert werden (§ 14 Abs. 4 Nr. 8 VgV).

Während bei einem nichtoffenen Planungswettbewerb (Modell D) die Teilnehmer zunächst in einem Bewerbungsverfahren (Stufe 1) anhand von Eignungskriterien ausgewählt werden, findet bei offenen Planungswettbewerben eine Eignungsprüfung erst im anschließenden Verhandlungsverfahren statt. Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt hier durch das Preisgericht nach Beurteilung der eingereichten Lösungsansätze (§ 3 Abs. 4 RPW 2013).

### 3.5 Checkliste zur Verfahrenswahl

Anhand welcher Kriterien wählt der Auftraggeber das zweckmäßigste Verfahren aus? Durch die Beantwortung nachfolgender Fragen lässt sich die richtige Verfahrensart ermitteln:

→ Das *Modell A* stellt ein Vergabeverfahren ohne projektspezifische Planung dar. Die Entscheidung über den Zuschlag basiert auf einer Prognose der Vergabestelle. Dieses Modell gewährleistet ein möglichst einfaches Vergabeverfahren und eignet sich, soweit die Planungsaufgabe keine besonderen Anforderungen stellt und insbesondere keine Relevanz nach der Bremer Erklärung aufweist.

Aus der Anlage 2 ergibt sich eine beispielhafte Aufzählung möglicher relevanter Vorhaben. Hinsichtlich solcher Planungsaufgabe, stehen der Vergabestelle die Modelle B bis E zur Verfügung.

<sup>12</sup> Vgl. § 6 Richtlinie für Planungswettbewerbe – RPW 2013.

Relevante Vorhaben sind Maßnahmen, bei räumlich exponierter Lage, Pilotvorhaben oder im Bereich des Denkmalschutzes. Insoweit wird auf die Aufstellung in Anlage 2 verwiesen.

→ *Modell B* sieht keine Lösungsvorschläge oder Wettbewerbsleistungen im Vergabeverfahren vor. Die Entscheidung über die Auftragserteilung basiert unter anderem auf die Bewertung der Planungsqualität eingereichte Referenzen anhand von Projektblättern durch ein Auswahlgremium sowie auf Prognosen der Vergabestelle.

Das Modell B ermöglicht eine geringe bürokratische Belastung der Vergabestelle und der teilnehmenden Architektur- und Ingenieurbüros.

→ *Modell C* findet Anwendung, wenn die Vergabestelle auch ohne Planungswettbewerb die Ausarbeitung eines Lösungsvorschlages wünscht. Dabei entscheidet die Vergabestelle nicht mehr allein auf Prognosen, sondern auf Planungsansätze für die anstehende Aufgabe. Die Vergabestelle verlangt von den Bietern Lösungsvorschläge, die nach § 77 Abs. 2 VgV angemessen zu vergüten sind<sup>13</sup>.

→ *Modelle D bis E* beinhaltet die Regelungen, wenn das Vorhaben einen Planungswettbewerb erfordert. Bei diesen Modellen werden nicht nur frühere Leistungen der Bieter bei der Auswahlentscheidung einbezogen, sondern konkrete Lösungsvorschläge durch die Bieter unterbreitet.

Bei Planungswettbewerben der Modelle D und E entscheidet die Vergabestelle grundsätzlich unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Planungswettbewerbes eines Preisgerichtes. Soweit ein Planungswettbewerb erfolgt, wird Modell D (nicht-offener Planungswettbewerb während eines

Verhandlungsverfahrens) oder Modell E (offener Planungswettbewerb vor Verhandlungsverfahren) gewählt.

Zusammengefasst bewertet die Vergabestelle zunächst, ob ein sogenanntes relevantes Vorhaben nach der Bremer Erklärung oder andere Gründe vorliegen, die die Modelle B bis E erfordern. Sofern dies nicht der Fall ist, wählt die Vergabestelle das Modell A. Das Modell B stellt auf Projektblätter ab; bei den Modellen C bis E besteht bereits im Vergabeverfahren eine konkrete planerische Aufgabenstellung und die Bieter unterbreiten Lösungsvorschläge bzw. Lösungsansätze. Im Modell C bewertet ein Auswahlgremium die Lösungsvorschläge; in den Modellen D und E bewertet ein Preisgericht die Wettbewerbsbeiträge.

### 3.6. Zeitliche Abfolge

Sämtliche Verfahren unterliegen zwingend einzuhaltender Fristen. Die Frist beträgt für die Bewerbung mindestens 30 Kalendertage (§ 17 Abs. 2 VgV)<sup>14</sup>. Die Angebotsfrist beträgt weitere mindestens 30 Kalendertage (§ 17 Abs. 6 VgV)<sup>15</sup>, soweit Gründe für eine Unterschreitung der Fristen nicht vorliegen. Bei in der Regel verpflichtender elektronischer Übermittlung der Angebote kann die Frist auf 25 Kalendertage verkürzt werden, § 17 Abs. 9 VgV<sup>16</sup>. Im Verhandlungsverfahren mit vorgelagerten offenen Planungswettbewerb (Modell E) gelten abweichende Fristen.

Die Wartezeit vor der Zuschlagserteilung beträgt für sämtliche Verfahren 15 Kalendertage (Verkürzung auf zehn Kalendertage bei Versendung der Information auf elektronischen Wege oder durch Fax), § 134 GWB.

Die Gesamtdauer der einzelnen Verfahren ist abhängig von folgender Überlegung:

Soweit als maßgeblicher Zeitpunkt die Vorlage von wesentlichen Unterlagen für die Vorplanung gewählt wird, beträgt der zeitliche Gesamtaufwand für sämtliche Verfahren rund 30 Kalenderwochen. Innerhalb dieses Zeitraumes erbringen die Teilnehmer eines Planungswettbewerbes (Verfahren mit vorgelagerten Planungswettbewerben – Modelle D und E) schon Leistungen der Vorplanung. In den übrigen Verfahren erfolgen diese Leistungen erst nach Abschluss des Vergabeverfahrens.

Der zusätzliche zeitliche Aufwand der Projektvorbereitung und der Vorprüfung kann in den Modellen D und E

<sup>13</sup> Soweit es sich um Teilleistungen einer Leistungsphase nach HOAI (Grundleistungen) handelt, ermittelt sich die Angemessenheit auf Basis der HOAI, VK München, Urteil vom 29.06.2017, AZ: Z3-3-2194-1-13-04/17

<sup>14</sup> Nur ausnahmsweise ist eine Unterschreitung der Frist – mindestens aber 15 Kalendertage – bei hinreichend begründeter Dringlichkeit nach § 17 Abs. 3 VgV zulässig.

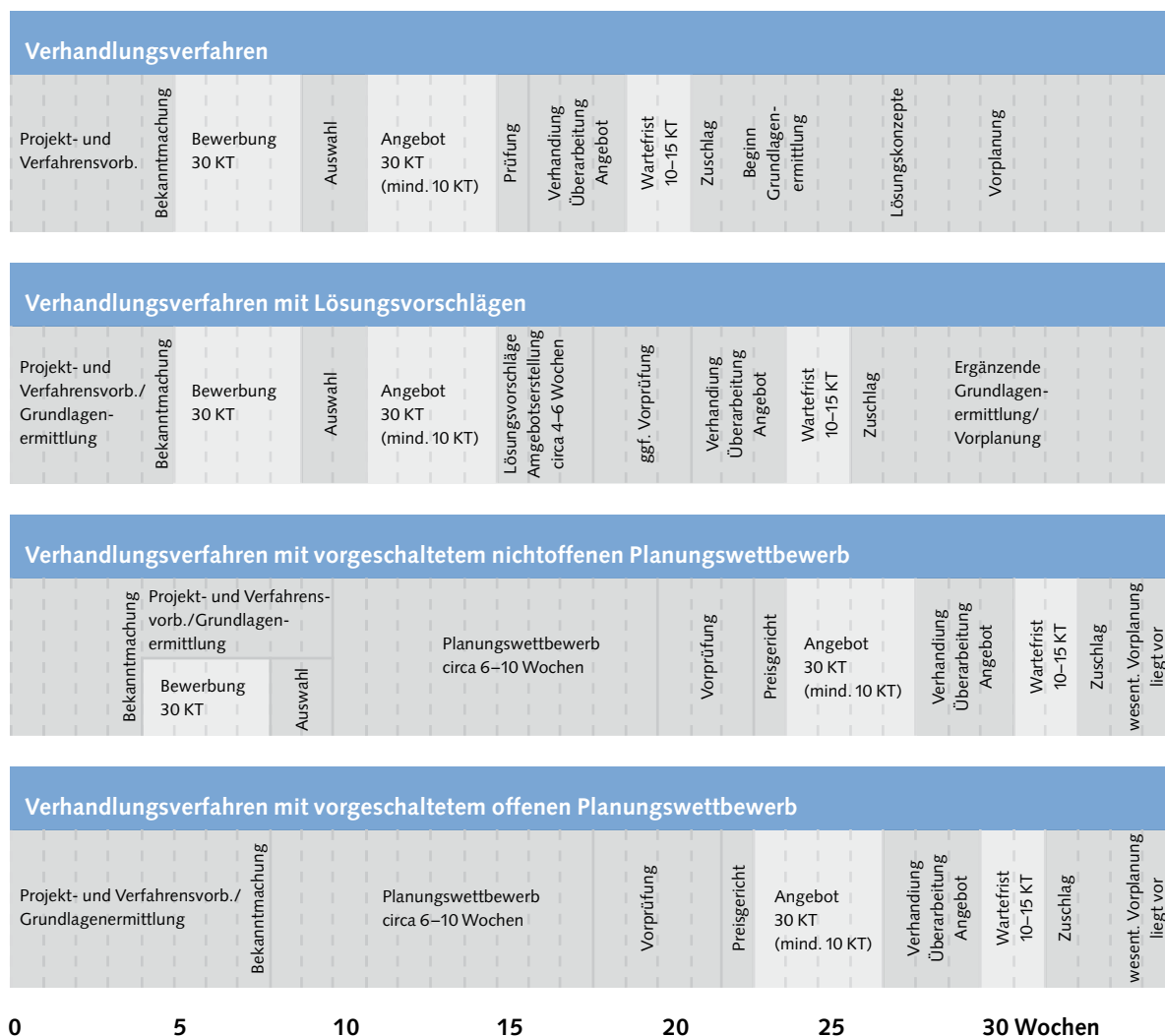
<sup>15</sup> Nur ausnahmsweise ist eine Unterschreitung der Frist – mindestens aber 10 Kalendertage – bei hinreichend begründeter Dringlichkeit nach § 17 Abs. 8 VgV zulässig.

<sup>16</sup> Art. 22 EU-Vergaberichtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe (RL 2014/24/EU) vom 26.02.2014.

durch die Erarbeitung von Planungsunterlagen teilweise kompensiert werden, da nach Abschluss des Verfahrens bereits Planungsleistungen in Teilen vorliegen.

Der zeitliche Gesamtaufwand sämtlicher Verfahren ist daher unter der Prämisse vergleichbar, dass die im Verfahren erbrachten Vorplanungsleistungen bei Planungswettbewerben vollständig durch die Vergabestelle Verwendung finden können.

Der zeitliche Ablauf von Verhandlungsverfahren berücksichtigt zwingend durch die VgV zu berücksichtigende Mindestfristen. Abhängig von der gewählten Verfahrensart erbringen die Bewerber bzw. Bieter teilweise die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen oder die Wettbewerbsleistung. Hierdurch werden teilweise Leistungen bereits im Wettbewerbsverfahren erbracht, die gegebenenfalls für die spätere Realisierung Verwendung finden. Die Vergleichbarkeit des zeitlichen Ablaufs der einzelnen Verfahren bezieht daher Grundzüge der Grundlagenermittlung bzw. der Vorplanung ein und lässt sich wie folgt darstellen:



0 5 10 15 20 25 30 Wochen

vorgegebene Fristen der VgV      Variable Zeiträume

Quelle: AHO-Schriftenreihe, Heft 35 – Vergabe freiberuflicher Leistungen im Bauwesen; eigene Darstellung

## Welches VgV-Verfahren ist das geeignete?

# A

### VgV-Verfahren ohne Planung – Verhandlungsverfahren nach Teilnahmewettbewerb

Teilnahmewettbewerb	Prüfung der Zuverlässigkeit, Bewertung der Teilnehmer am Verhandlungsverfahren auf der Basis historischer Leistungen sowie der gegenwärtigen fachlichen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
---------------------	---

Planung	keine
---------	-------

Verhandlungsverfahren	Die Vergabeentscheidung des Auftraggebers fußt nur auf Prognosen.
-----------------------	---

# B

### VgV-Verfahren ohne Planung – Verhandlungsverfahren nach Teilnahmewettbewerb – Projektblätter

Teilnahmewettbewerb	Prüfung der Zuverlässigkeit, Bewertung der Teilnehmer am Verhandlungsverfahren auf der Basis historischer Leistungen sowie der gegenwärtigen fachlichen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Bewertung der Planungsqualität eingereicherter Referenzen anhand von Projektblättern durch ein Auswahlgremium, Auswahl nach erreichter Punktzahl.
---------------------	--

Planung	keine
---------	-------

Verhandlungsverfahren	Die Vergabeentscheidung des Auftraggebers fußt nur auf Prognosen.
-----------------------	---

# C

### Verhandlungsverfahren mit Lösungsvorschlägen nach Teilnahmewettbewerb – Projektblätter (vgl. insbesondere § 76 Abs. 2 VgV)

Teilnahmewettbewerb	Prüfung der Zuverlässigkeit, Bewertung der Teilnehmer am Verhandlungsverfahren auf der Basis historischer Leistungen sowie der gegenwärtigen fachlichen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Bewertung der Planungsqualität eingereicherter Referenzen anhand von Projektblättern durch ein Auswahlgremium, Auswahl nach erreichter Punktzahl
---------------------	---

Planung	Der Auftraggeber verlangt von den Teilnehmern Lösungsvorschläge für die anstehende Aufgabe (»Mehrfachbeauftragung«), die er gemäß HOAI vergütet.
---------	--

Verhandlungsverfahren	Die Vergabeentscheidung fußt nicht mehr allein auf Prognosen, sondern zusätzlich auf Planungsansätzen für die anstehende Aufgabe. Der Auftraggeber sichert so seine Vergabeentscheidung zusätzlich ab.
-----------------------	--

## D

### VgV-Verfahren mit Planung – Nichtoffener Planungswettbewerb während des Verhandlungsverfahrens

Teilnahmewettbewerb	<p>Prüfung der Zuverlässigkeit, Bewertung der Teilnehmer am Verhandlungsverfahren auf der Basis historischer Leistungen sowie der gegenwärtigen fachlichen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.</p> <p>Bewertung der Planungsqualität eingereicherter Referenzen anhand von Projektblättern durch ein Auswahlgremium, Auswahl nach erreichter Punktzahl.</p>
Planung	<p>Der Auftraggeber erhält in einem nichtoffenen Planungswettbewerb viele Lösungsvorschläge für die anstehende Aufgabe.</p> <p>Ihre Qualität wird bei allen abgefragten Aspekten durch die Konkurrenz optimiert.</p>
Verhandlungsverfahren	<p>Der Auftraggeber erhält mit dem Ergebnis des Planungswettbewerbs eine weitere Entscheidungsgrundlage und kann auf diese Weise seine Vergabeentscheidung mehrfach absichern.</p>

## E

### VgV-Verfahren mit Planung – Offener Planungswettbewerb vor dem Verhandlungsverfahren

Teilnahmewettbewerb	<p>Keiner. Bei einem Planungswettbewerb ohne Zugangsbeschränkung schöpft der Auftraggeber das gesamte denkbare Potential an Qualität und Kompetenz ab.</p>
Planung	<p>Der Auftraggeber, der einen offenen Planungswettbewerb auslobt, erhält das Maximum an Lösungsansätzen für die anstehende Aufgabe.</p> <p>Ihre Qualität wird bei allen abgefragten Aspekten durch die Konkurrenz optimiert.</p>
Verhandlungsverfahren	<p>Bewerber, die nicht zuverlässig sind, müssen vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.</p> <p>Die fachliche, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird in diesem Fall nach Abschluss des Wettbewerbsverfahrens überprüft.</p> <p>Der Auftraggeber erhält mit dem Ergebnis des Planungswettbewerbes eine weitere Entscheidungsgrundlage und kann auf diese Weise seine Vergabeentscheidung mehrfach absichern.</p>

# Anlage 1

	A	B	C	D	E
<b>Synopse der Verfahrensmöglichkeiten</b>	VgV-Verfahren ohne Planungswettbewerb	VgV-Verfahren ohne Planungswettbewerb (mit Projektblättern)	VgV-Verfahren mit Lösungsvorschlag	VgV-Verfahren mit nicht offenem Planungswettbewerb	VgV-Verfahren mit offenem Planungswettbewerb <sup>1 a</sup>
<b>1. Stufe</b> Bewerber- und Eignungsprüfung Anlage 3.1 und 3.2	Teilnahme-wettbewerb gemäß VgV	Teilnahme-wettbewerb gemäß VgV	Teilnahme-wettbewerb gemäß VgV	Teilnahme-wettbewerb gemäß VgV / Planungswettbewerb gem. Wettbewerbs- regeln RPW 2013	Planungs-wettbewerb gem. Wettbewerbs- regeln RPW 2013
Ausschluss Anlage 3.1	Ausschlusskriterien §§ 123, 124 GWB	Ausschlusskriterien §§ 123, 124 GWB	Ausschlusskriterien §§ 123, 124 GWB	Ausschlusskriterien §§ 123, 124 GWB	
Eignung Anlage 3.2	Eignungskriterien: Fachkunde und Leistungsfähigkeit	Eignungskriterien: Fachkunde und Leistungsfähigkeit	Eignungskriterien: Fachkunde und Leistungsfähigkeit	Eignungskriterien: Fachkunde und Leistungsfähigkeit	
Referenzen als Projekt- blätter zur Bewertung der Planungsqualität nach vorgegebenen Kriterien		Eignungskriterien, Referenzen als Projektblätter, Eignungsgremium <sup>1 c</sup>	Eignungskriterien, Referenzen als Projektblätter, Eignungsgremium <sup>1 c</sup>	Eignungskriterien, Referenzen als Projektblätter, Eignungsgremium <sup>1 c</sup>	
Modell D und E: Planungsphase Aufgabenstellung, Auslobung, Bearbeitung, Vorprüfung			Lösungs- vorschläge <sup>1 b</sup> § 76 Abs. 2 VgV	nicht offener Planungs- wettbewerb § 78 VgV	offener Planungs- wettbewerb § 78 VgV
Preisgerichtssitzung	kein Preisgericht	kein Preisgericht	kein Preisgericht	Preisgericht	Preisgericht
<b>2. Stufe</b> Verhandlungsverfahren Auftragsverhandlung auf Basis der Zuschlags- kriterien Anlage 4.1. bzw. bei Modell D und E Anlage 4.2	Verhandlungs- verfahren auf Basis der Zuschlagskriterien	Verhandlungs- verfahren auf Basis der Zuschlagskriterien	Verhandlungs- verfahren mit Präsentation der Lösungsvorschläge auf Basis der Zuschlags- kriterien	Verhandlungs- verfahren auf Basis der Zuschlagskriterien	Verhandlungs- verfahren auf Basis der Zuschlagskriterien

<sup>1 a</sup> Die Ausschluss- und Eignungskriterien sind in der Wettbewerbsbekanntmachung bekannt zu machen, werden aber nachgelagert nach der Preisgerichtssitzung vom AG angefordert und vor der Verhandlung geprüft.

<sup>1 b</sup> Die Honorare bei solchen Mehrfachbeauftragungen sind entsprechend dem (ggf. gegenüber dem Standardleistungskatalog gem. HOAI reduzierten) geforderten Leistungsumfang an jeden Teilnehmer zu vergüten.

<sup>1 c</sup> Soweit ein Auswahlgremium gebildet wird, sollte die Besetzung mit fach- und sachkundigen Mitarbeiter\*innen und/oder mit Externen erfolgen, so dass mindestens die Hälfte der Personen eine den Bewerben gleichwertige fachliche Voraussetzung besitzen.

## Anlage 2

# Relevante Vorhaben nach Bremer Erklärung

Die Auswahl von Vorhaben für VgV-Verfahren nach der neuen Bremer Erklärung vom 14.08.2018\*:

Neubau	Objektplanung nach § 33 HOAI
N1	Maßnahme im Anwendungsbereich der Bremer Erklärung <sup>6d</sup>
N2	Grundstück im städtebaulichen Entwicklungsbereich / Sanierungsgebiet
N3	Stadträumlich exponierte Lage
N4	Programmatische Pilotvorhaben (Nutzungsprogramm)
N5	Größere Neubauprojekte oder Pilotvorhaben mit erhöhten energetischen Anforderungen (beispielsweise: Passivhaus, Energie-Plus-Haus)
N6	frei bleibend
N7	Serielle Bauvorhaben (typisierte Entwürfe)
N8	Erweiterungen der Kubatur im Denkmalsbereich
Bestand	Objektplanung nach § 33 HOAI
B1	frei bleibend
B2	Grundstück im städtebaulichen Entwicklungsbereich / Sanierungsgebiet
B3	Stadträumlich exponierte Lage, Maßnahmen an Dach / Fenstern / Fassade mit gestalterischer Bedeutung, Denkmalschutz
B4	Stadträumlich exponierte Lage, Erweiterung der Kubatur
B5	frei bleibend
B6	Serielle Bauvorhaben (typisierte Entwürfe)

\* Die neue [Bremer Erklärung vom 14.08.2018](#) wurde von folgenden Institutionen unterzeichnet:  
 → Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
 → Architektenkammer Bremen  
 → Ingenieurkammer Bremen

<b>Neubau</b>	Ingenieurbau nach § 42 HOAI
I N1	Neubauten in stadträumlich exponierter Lage
I N2	serielle Neubauten mit Außenwirkung
I N3	Neubauten in Nachbarschaft zu Baudenkmalen
<b>Bestand</b>	Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen nach § 41/46 HOAI
I B1	gestaltverändernde Eingriffe in stadträumlich exponierter Lage
I B2	gestaltverändernde Eingriffe in der Nähe von Baudenkmalen
<b>Neubau</b>	Landschaftsplanung oder Freianlagenplanung nach §§ 22–27, 38 HOAI
LN1	Neuplanungen im städtischen Raum
<b>Bestand</b>	Landschaftsplanung oder Freianlagenplanung nach §§ 22–27, 38 HOAI
LB1	Bestandsveränderungen im städtischen Raum
<b>Neuplanung und Bestand</b>	Flächenplanung nach § 19 HOAI (Bauleitplanung)
S1	Planungen im städtischen Raum



## Anlage 3.1

1. Stufe – Bewerber- und Eignungsprüfung (Teil 1)

### Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlusskriterien

Nur die Bewerber werden zur Auswahl zugelassen, die alle bekanntgegebenen Anforderungen ausnahmslos erfüllen. Die Bewerber belegen dies in der Regel durch Eigenerklärung (§ 48 Abs. 2 VgV). Die Art der Nachweise ist bereits in der Auftragsbekanntmachung anzugeben (§ 48 Abs. 1 VgV).

Der Auftraggeber kann unter Beachtung der Gleichbehandlung den Bewerber auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise,

nachzureichen, zu vervollständigen oder geringfügig zu korrigieren (keine inhaltliche Nachbesserung). Er ist auch berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass keine Unterlagen nach gefordert werden (§ 56 Abs. 2 VgV).

Für die Eignungsprüfung wird vorgeschlagen, nachfolgende Struktur zu wählen. Die nachfolgende Auswahl ist nicht abschließend, sondern stellt einen Vorschlag für die Auswahl von Planern da. Der Auftraggeber kann darüber hinaus andere/weitere Unterlagen und Erklärungen verlangen.

## Empfehlungen

### Ausschluss von Angeboten nach §§ 42 ff, 57 VgV

erfüllt / nicht erfüllt

#### Formalien

- fristgerechter Eingang des Teilnahmeantrages (Bewerbung)
- formgerechter Eingang (insbesondere keine Änderungen) des Teilnahmeantrages (Bewerbung)
- ggf. Bewerbergemeinschaftserklärung (§ 43 VgV)
- ggf. Erklärung zu Projektbeteiligten

#### Negative Erklärungen

**(zwingend: keine Verurteilung oder Ordnungswidrigkeit) nach § 42 VgV, § 123 GWB**

erfüllt / nicht erfüllt

- Bildung krimineller Vereinigung
- Bildung terroristischer Vereinigung
- kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland
- Terrorismusfinanzierung
- Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte
- Subventionsbetrug und Betrug
- Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr
- Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern
- Vorteilsgewährung und Bestechung
- Bestechung ausländischer Abgeordneter
- Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung und Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- Verstoß gegen Verpflichtung der Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung.

<b>Negative Erklärungen (fakultativ: keine Verletzung von Pflichten) nach §§ 42, 73 VgV, § 124 GWB</b>	erfüllt / nicht erfüllt
--	-------------------------

- Verstoß gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen
- Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenzverfahren
- schwere Verfehlung
- unzulässige Wettbewerbsabrede
- Interessenkonflikt
- Wettbewerbsverzerrung
- wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
- schwerwiegende Täuschung über Ausschlussgründe oder Eignungskriterien
- Versuch der unzulässigen Beeinflussung bei Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers
- Versuch, vertrauliche Information zu erhalten, die zu einem unzulässigen Vorteil führen
- Versuch, fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen für die Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung des Auftraggebers zu übermitteln oder dies zu versuchen.
- Bestehen eines Ausführungs- oder Lieferinteresses

<b>Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit und sonstige Nachweise nach §§ 36, 43, 44, 45, 46, 47, 75 VgV) – kein abschließender Kriterienkatalog</b>	erfüllt / nicht erfüllt
---	-------------------------

- Eigenerklärung/Nachweis Berufshaftpflichtversicherung
- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung
- Ggf. Erklärungen zur Bergergemeinschaften, Eignungsleihe, Unterauftragsvergabe an Dritte
- Erklärung zum Mindestlohn (Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – Mindestlohngesetz (MiLoG))

<b>Ergebnis der Eignungsprüfung Teil 1: Eignung des Bewerbers festgestellt</b>	ja / nein
--	-----------

## Anlage 3.2

### 1. Stufe – Bewerber- und Eignungsprüfung (Teil 2)

# Wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Der Auftraggeber definiert die Auswahlkriterien, anhand derer die Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit der Bewerber, insbesondere jedoch ihre Eignung und Kompetenz für die anstehende Aufgabe überprüft wird.

Die Bewerber belegen mit Erklärungen, Nachweisen, Referenzen<sup>7a</sup> und gegebenenfalls Projektblättern, inwieweit sie den Auswahlkriterien genügen.<sup>7</sup>

Geeignet ist ein Bewerber, der in wirtschaftlicher und finanzieller sowie technischer und beruflicher Hinsicht leistungsfähig ist (§§ 45, 46 VgV). Der Auftraggeber definiert die Eignungskriterien. Die Bewerber belegen mit Erklärungen, Nachweisen, Referenzen und ggf. Projektblättern, inwieweit sie den Eignungskriterien genügen. Bei Verfahren mit Referenzen als Projektblätter besteht die Möglichkeit, diese durch ein qualifiziertes Auswahlgremium bewerten zu lassen. Die Eignungskriterien müssen auftragsbezogen und angemessen sein.<sup>8</sup>

Die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen qualifizieren sich als Teilnehmer an dem weiteren Verfahren; bei gleicher Eignung ist eine Losentscheidung grundsätzlich zulässig.

Der Auftraggeber kann den Bewerber auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder geringfügig zu korrigieren (keine inhaltliche Nachbesserung). Er ist auch berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass keine Unterlagen nachgefordert werden (§ 56 Abs. 2 VgV).

Die nachfolgende Darstellung stellt einen Vorschlag für die Eignungsanforderungen an Planer und deren Gewichtung in dem Fall, dass die Bewerberzahl im Zuge des Verfahrens reduziert werden soll, dar. Der Auftraggeber kann sich auf bestimmte Kriterien beschränken und Gewichtungen anders vornehmen.

**7 Beispiele für unverhältnismäßig hohe Eignungskriterien (Kriterien, die nicht durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind, vergabefremde Kriterien, sonstige diskriminierende Kriterien):**

- der Nachweis eines unverhältnismäßig hohen Umsatzes für entsprechende Dienstleistungen (zum Beispiel 350.000 Euro/Jahr bei einer Sporthalle)
- der Nachweis von Erfahrungen mit erfolgreichen Förderanträgen im betroffenen Bundesland
- die Erklärung, dass der Bewerber die Auftragsleistung ohne Unterauftragnehmer erbringen wird

<sup>7a</sup> Die Forderung von Bescheinigungen der öffentlichen Auftraggeber nach § 5 (5b) VgV kann optional erfolgen.

**8 Beispiele von unverhältnismäßigen Eignungskriterien aus konkreten VgV-Verfahren zum Vergleich (Kriterien, die nicht durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind, vergabefremde Kriterien, sonstige diskriminierende Kriterien): bei der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit:**

- der Nachweis von Erfahrungen mit erfolgreichen Förderanträgen im betroffenen Bundesland bei der fachlichen Eignung:
- Nachweis von Referenzen für realisierte Projekte, die mit der anstehenden Aufgabe identisch sind, zum Beispiel identische anrechenbare Kosten, identische Nutzung, identische städtebauliche Situation

- Nachweis einer hohen Anzahl von Referenzen in kurzem Zeitraum, zum Beispiel 5 Projekte in den letzten 5 Jahren (10 Projekte in den letzten 10 Jahren)
- Nachweis bei geforderten Wettbewerbserfolgen oder ausgezeichneten realisierten Projekten: nur Preise bei vergleichbaren Aufgaben, 5 ausgezeichnete Projekte in den letzten 5 Jahren
- Nachweis von ausgezeichneten realisierten Projekten: 5 Projekte in den letzten 5 Jahren
- Erklärungen zur Mitarbeiterstruktur und zur Ausstattung des Büros: zum Beispiel mindestens 20 Mitarbeiter in den letzten 3 Jahren für eine Sporthalle, unverhältnismäßige Anforderungen an Geräte, technische Ausrüstung
- 9 Hier fordert der Auftraggeber die erforderliche Anzahl an Referenzen.
- 10 Planungen, die von einer fachkundigen Jury beurteilt wurden (Wettbewerbserfolge, Auszeichnungen), werden nicht (noch einmal) bewertet, es wird die Qualität des Erfolgs/der Auszeichnung bewertet.
- 11 Wenn bei einem einzelnen Auswahlkriterium die Nichterfüllung (0 Punkte) als Ausschlusskriterium wirken soll, ist dies in der Bekanntmachung des Verfahrens vorab bekannt zu machen.

<b>Beispiel<sup>8</sup></b> Architektenleistungen / Ingenieurleistungen (bei Vergabeverfahren mit und ohne Planung)			
Eignungskriterien	Gewichtung in %	Bewertung <sup>11</sup> 0 – 3	Ergebnis
Der Auftraggeber definiert die Auswahlkriterien in Abhängigkeit von der Aufgabe. Dem folgend legt er die Anforderungen an Erklärungen, Nachweisen und Referenzen / Projektblättern <sup>9</sup> in einer Weise fest, dass sie auch von kleinen Büros und Berufsanfängern erfüllt werden können (§ 75 Abs. 4 VgV).			
<b>Wirtschaftliche und finanzielle Eignung</b>			
Eigenerklärung nach § 45 Abs. 1 Nummer 1 VgV für die vergangenen drei Jahre über den jeweiligen Jahresnettohonorarumsatz für die jeweiligen Planungsleistung (z.B. Objektplanung)	10%	0 – 3	0 – 0,3
<b>Technische und berufliche Eignung (Kriterien nach § 46 VgV sind abschließend)</b>			
Eigenerklärung nach § 46 Abs. 3 VgV zu technischen Fachkräften (Nr. 2) oder zur durchschnittlichen Anzahl der Beschäftigten (Nr. 8) in den vergangenen drei Jahren für die jeweilige Planungsleistung (z. B. Objektplanung).	10%	0 – 3	0 – 0,3
Unternehmensbezogene Referenzen, wobei i.d.R. unerheblich ist, ob der Bewerber Projektleiter, stellv. Projektleiter und Bewerber Objekte derselben Nutzungsart geplant oder realisiert hat. → bei Verfahren ohne Projektblätter	40%	0 – 3	0 – 1,2
	80%	0 – 3	0 – 2,4
Referenz / Projektblatt: <b>1 vergleichbares realisiertes Projekt</b> → bei Verfahren ohne Projektblätter	15% 0%	0 – 3 0 – 3	0 – 0,45 0
Referenz / Projektblatt: <b>1 beliebiges realisiertes Projekt zum Thema Innovation</b> → bei Verfahren ohne Projektblätter	15% 0%	0 – 3 0 – 3	0 – 0,45 0
Referenz / Projektblatt: <b>1 Wettbewerbsergebnis</b> Preis oder Ankauf/Anerkennung in einem regelgerechten Wettbewerb → bei Verfahren ohne Projektblätter	5% 0%	0 – 3 0 – 3	0 – 0,15 0
Referenz / Projektblatt: <b>1 ausgezeichnetes realisiertes Projekt<sup>10</sup></b> z. B.: Hugo-Häring-Preis, Beispielhaftes Bauen, andere Auszeichnung, Bauherrenpreis, Denkmalschutzpreis, BDA-Preis, Brückenbaupreis, Stahlbaupreis → bei Verfahren ohne Projektblätter	5% 0%	0 – 3 0 – 3	0 – 0,15 0
<b>Summe</b>	<b>100%</b>		<b>0 – 3</b>

## Anlage 4.1

2. Stufe:

### Verhandlungsverfahren ohne Planung – Zuschlagskriterien

Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung müssen in der Auftragsbekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen aufgeführt werden (§ 127 GWB). Architekten- und Ingenieurleistungen werden im Leistungswettbewerb vergeben. Die Bewertung erfolgt anhand der bekanntgemachten Zuschlagskriterien und stellt eine prognostische Entscheidung dar. Der Auftraggeber bewertet die Bewerber anhand der Präsentation eines vergleichbaren Referenzprojektes und der vorgesehenen Vorgehensweise für das anstehende Projekt. Nach Abschluss der Verhandlungsphase erfolgt der Zuschlag auf das wirtschaftliche Angebot.

Die nachfolgende Darstellung stellt einen Vorschlag für die Zuschlagskriterien an Planungsleistungen und deren Gewichtung dar. Der Auftraggeber kann sich auf bestimmte Kriterien beschränken oder andere zulässige Kriterien wählen und Gewichtungen anders vornehmen<sup>12</sup>.

12 Standardformulare unter: [www.simap.europa.eu](http://www.simap.europa.eu)

13 Die vom Auftraggeber festgelegte Prozentzahl des für ein Kriterium vergebenen Anteils am Gesamtergebnis kennzeichnet die Gewichtung des Kriteriums.

14 Der Auftraggeber bewertet die Bewerber anhand der gewichteten Kriterien mit bis zu 3 Punkten. Bei gleicher Qualität und Kompetenz verschiedener Bewerber in einem Kriterium muss die Bewertung der Bewerber in diesem Kriterium gleich sein.

15 Bei Bauten im Bestand kann das Honorar höher gewichtet werden.

Beispiel Architektenleistungen / Ingenieurleistungen			
Zuschlagskriterien	Gewichtung <sup>13</sup> in %	Bewertung von – bis	Ergebnis <sup>14</sup> 0 – 3 Punkte
<b>Qualität der Planung: Projektanalyse und Präsentation eines vergleichbaren oder des anstehenden Projekts</b> <b>Kriterien bei Architektenleistungen/ Ingenieurleistungen:</b> → Vergleichbarkeit mit dem anstehenden Projekt → Nachhaltigkeit	30 – 40%	0 – 3	0 – 0,9 (1,2)
<b>Qualitätssicherung bezüglich Termine/Kosten/Qualitäten/Nachtragsmanagement</b>	10 – 30%	0 – 3	0 – 0,3 (0,9)
<b>Qualifikation und Erfahrung des beabsichtigten einzusetzenden Personals anhand der gewonnenen Eindrücke aus der Präsentation</b> → Projektleiter → Projektteam	20 – 40%	0 – 3	0 – 0,6 (1,2)
<b>Honorar</b> → Umbau → Neubau	5 – 20% 5 – 20%	0 – 3 0 – 3	0 – 0,6 0 – 0,3
<b>Honorar<sup>15</sup></b>	5%	0 – 3	0 – 0,15
<b>Gesamteindruck der Präsentation</b>	5%	0 – 3	0 – 0,15
<b>Summe</b>	<b>100 %</b>		<b>0 – 3</b>

## Anlage 4.2

2. Stufe:

### Verhandlungsverfahren nach Planungswettbewerb – Zuschlagskriterien

Nach einem Planungswettbewerb führt der Auftraggeber die Verhandlungsgespräche in der Regel mit allen Preisträgern des Wettbewerbs. Die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung präzisiert er spätestens in der Aufforderung zur Teilnahme an den Vertragsverhandlungen entsprechend den Vorgaben aus der Wettbewerbsauslobung.

In den Verhandlungsgesprächen mit den Preisträgern des Planungswettbewerbs kann sich der Auftraggeber schwerpunktmäßig auf die Vorgehensweise des Teilnehmers beim anstehenden Projekt neben der Analyse einer möglichen Weiterentwicklung der preisgekrönten Wettbewerbsarbeiten beschränken.

Nach Abschluss der Verhandlungsgespräche erfolgt der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.

Die nachfolgende Darstellung stellt einen Vorschlag für die Zuschlagskriterien an Planungsleistungen und deren Gewichtung dar. Der Auftraggeber kann sich auf bestimmte Kriterien beschränken oder andere zulässige Kriterien wählen und Gewichtungen anders vornehmen.

- 16 Die Gewichtung des Kriteriums Honorar kann im Anwendungsbereich der HOAI 2021 gering sein, da der Leistungswettbewerb im Vordergrund steht.
- 17 Die vom Auftraggeber festgelegte Anzahl der für ein Kriterium vergebenen Punkte kennzeichnet die Gewichtung des Kriteriums.
- 18 **Beim Wettbewerbsergebnis** werden die Preisträger in der Rangfolge der vergebenen Preise gewertet: der 1. Preis(träger) mit 3 Punkten, der 2. Preis(träger) mit 2 Punkten usw. Bei gleichrangigen Preisen ist auch die Bewertung gleich. **Bei den anderen Kriterien** bewertet der Auftraggeber die Bewerber, indem er die angebotene Qualität und Kompetenz einschätzt. Bei gleicher Qualität / Kompetenz verschiedener Bewerber in einem Kriterium muss die Bewertung der Bewerber in diesem Kriterium gleich sein.

#### Beispiel Architektenleistungen / Ingenieurleistungen

Auftragskriterium	Gewichtung <sup>17</sup> in % (konkreter Vorschlag)	Bewertung von – bis	Ergebnis <sup>18</sup> 0 – 3 Punkte
<b>Lösung der konkreten Aufgabenstellung (45%)</b>			
→ Bewertung des Wettbewerbsergebnisses	30% (30%)	0 – 3	0 – 0,9
→ Bereitschaft zur Weiterentwicklung nach etwaigen Empfehlungen aus dem Preisgericht-protokoll oder Beurteilung einschließlich der Präsentation.	15% (15%)	0 – 3	0 – 0,9
<b>Projektumsetzung (40%)</b>			
→ Projektorganisation	5 – 10% (10%)	0 – 3	0 – 0,15
→ Projektteam	5 – 10% (10%)	0 – 3	0 – 0,15
→ Präsenz vor Ort während der Leistungserbringung	5 – 15% (10%)	0 – 3	0 – 0,15
→ Kosten-, Qualitäts-, Termin- und Nachtragsmanagement	10 – 15% (10%)	0 – 3	0 – 0,15
<b>Aus dem Auftragsgespräch gewonnene Eindrücke (5%)</b>			
→ Kommunikation mit dem Auftraggeber, Lösungsstrategien bei Konflikten	0 – 10% (5%)	0 – 3	0 – 0,3
<b>Honorar (10%)<sup>16</sup></b>	5 – 10% (10%)	0 – 3	0 – 0,15 (0,3)
<b>Summe</b>	<b>100%</b>		<b>0 – 3</b>



**Architektenkammer  
der Freien Hansestadt Bremen**

Geeren 41/43  
28195 Bremen

Telefon: +49 421 16 26 89-0  
Telefax: +49 421 16 26 89-9  
info@akhb.de  
www.akhb.de

**Ingenieurkammer  
der Freien Hansestadt Bremen**

Geeren 41/43  
28195 Bremen

Telefon: +49 421 16 26 89-0  
Telefax: +49 421 16 26 89-9  
info@ikhb.de  
www.ikhb.de